

# Das Ordnungswidrigkeitengesetz wurde aufgehoben

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde aber am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) **für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage** mit Wirkung vom 30.11.2007.

Beweis: <http://www.buzer.de/gesetz/7965/a152523.htm>

Im April 2006 wurden auf die gleiche Art die Zivile Prozeßordnung (ZPO), auch die Strafprozeßordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz gelöscht, indem der §1, nämlich das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden diese Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Aber es geschah im selben Schritt noch mehr. Der §5 von ZPO, StPO und GVG ist weggefallen. In diesem Paragraphen fand sich der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke. Nun wird es sogar für absolute Laien vom Verständnis und auch vom Juristischen her ganz einfach.

## Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt nicht.

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind also seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Die Beweise finden Sie mit den hier angegebenen Links:

<http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> und  
<http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>  
<http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> und  
<http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>  
<http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> und  
<http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

## Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:

"Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006".

Im Jahre 2007 hieß es dann: „Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG).“

Ohne die ZPO ist kein Zivilverfahren, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, kein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in Einem wirklichen Rechtsstaat möglich.

# STADT ZWICKAU

Die Oberbürgermeisterin  
Rechtsamt



ROBERT-SCHUMANN-STADT

Stadt Zwickau · StA 30/2 · Postfach 200933 · 08009 Zwickau

Herrn  
Lothar Günther  
Pliezhäuser Straße 8  
08141 Reinsdorf

Sitz: Werdauer Straße 62  
Haus/Zimmer: Haus 3/ 211  
Auskunft erteilt: Frau Schramm  
Telefon: (0375) 83-3040  
Telefax: (0375) 83-3099  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: SV 91.97546.0 FC  
Datum: 12.11.2008

## Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld Anhörung zur Ordnungswidrigkeit

Kassenzeichen: 91975460

Sehr geehrter Herr Günther,

Ihnen wird zur Last gelegt, am 31.08.2008 um 09:20 Uhr in Zwickau, Reinsdorfer Straße, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen Z-L7455, Fabrikat Nissan, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Vorschriften
Sie führten das Kraftfahrzeug und verstießen dabei gegen die Vorschrift über Warndreieck, Warnleuchte bzw. Warnblinkanlage. Warndreieck	§ 53a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.6 BKat

Beweismittel: Zeugenaussage.

Zeuge(n): Herr POM Keller

### I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der/den oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

**15,00 EUR**

verwarnt (§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld **form- und fristgerecht** und **in voller Höhe** einzahlen. Bitte zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens mit dem beigefügten Überweisungsträger ein. Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt II (siehe Rückseite).

Im Auftrag

Schramm (Mitarbeiterin)

■ Sitz:  
Stadtverwaltung Zwickau  
08056 Zwickau  
Rathaus, Hauptmarkt 1  
Verwaltungszentrum (VWZ),  
Werdauer Straße 62

■ Sie können mit uns sprechen:  
dienstags  
8:00 - 12:00 Uhr, 13 - 17:30 Uhr  
donnerstags  
8:00 - 12:00 Uhr, 13 - 15:30 Uhr

■ Sie erreichen uns im VWZ:  
mit der Straßenbahnlinie 4 -  
Haltestelle Kopernikusstraße  
und mit den Buslinien 18, 21,  
22, T 129, 130, 131

■ Unsere Bankverbindungen  
Sparkasse Zwickau (BLZ 870 550 00)  
Konto Nr. 2 244 003 976  
Commerzbank (BLZ 870 400 00)  
Konto Nr. 255 635 500

  
Mitglied in der  
Wirtschaftsregion  
Chemnitz-Zwickau

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

**II. Anhörung zur Ordnungswidrigkeitenanzeige**

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - nach § 163b StPO i.V.m. § 46 OWiG verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Es können aber auch noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden.

Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde** ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass des Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des verantwortlichen Fahrers / der verantwortlichen Fahrerin mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Hinweis: Nach den bisherigen Ermittlungen wird angenommen, dass Sie der verantwortliche Fahrzeugführer sind. Sofern Sie dies bestreiten und innerhalb einer Frist von einer Woche keine Angaben zum tatsächlichen Verantwortlichen machen, kann das Beweisfoto mit Ihrem im Pass- und Personalausweisregister hinterlegten Foto verglichen werden. Darüber hinaus sind ggf. auch Ermittlungshandlungen darüber zulässig, ob Angehörige das Fahrzeug führten (u.a. Lichtbildabgleich). Diese Ermittlungshandlungen können durch Zahlung des Verwarnungsgeldes oder Mitteilung des verantwortlichen Fahrzeugführers vermieden werden.

Im übrigen kann dem Halter / der Halterin eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§31 a StVZO).

**Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt - Aktenzeichen: SV 91.97546.0 FC****1. Angaben zur Person des / der Betroffenen**

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und Ort
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Telefon)	

**2. Angaben zur Fahrerlaubnis**

Führerschein Klasse \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ Straßenverkehrsbehörde  
erweitert am \_\_\_\_\_ auf Klasse \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ Straßenverkehrsbehörde  
*besonderer Führerschein zur Fahrgastbeförderung*  
ausgestellt am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ Straßenverkehrsbehörde

**3. Angaben zur Sache -**

Wurde das Fahrzeug von Ihnen geführt?  Ja ▼  Nein ► Wer war Fahrzeugführer? ▼

Geben Sie den Verkehrsverstoß zu?  Ja  Nein  
Wenn nein, aus welchen Gründen?

Name, Vorname
ggf. Geburtsdatum und -ort
Anschrift (Plz, Ort, Straße, Haus-Nr, Telefon)

Ort und Datum

Unterschrift

(Falls erforderlich, besonderes Blatt beifügen)

**Bitte zurücksenden an****Stadt Zwickau · Rechtsamt 30/2 · Postfach 200933 · 08009 Zwickau**

Selbstverwaltung  
Lothar Günther  
Pliezhausenerstr. 08  
08141 Reinsdorf



**Selbsthilfeverein Autarkes Leben**  
**Vereinigung der unter**  
**Selbstverwaltung stehenden Deutschen**

Stadt Zwickau-Rechtsamt 30  
Ihr Aktenzeichen: SV 91.97546.0 FC  
Postfach: 200933

08009 Zwickau

Reinsdorf, 23.11.2008

Sehr geehrte Frau Schramm,

es ist kein Einspruch, weil ich das Handeln ihrer Behörde grundsätzlich in Frage Stelle.

Hiermit erkläre ich Sie rechtlich nicht für zuständig Verwargelder auszusprechen.  
Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wurde vom Bundestag der „BRD-GmbH“ exakt am 11.10.2007 zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OwiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.07 für sämtliche –Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage. Logischerweise existieren somit rein rechtlich keinerlei Ordnungswidrigkeiten in der „BRD-GmbH“ mehr. Außerdem wurde bereits am 25.04.2006 im Bundesgesetzblatt der §5 zu OwiG, ZPO, StPO und GVG aufgehoben. Der § 5 regelte die räumliche Zuordnung der Gesetze. Fazit, ohne territoriale Zuordnung gilt kein Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Günther

Deutscher mit Reichs- und Staatsbürgerschaft der DDR nach RuStAG von 1913 und Artikel 1 der Verfassung Deutschlands (DDR) vom 30.05./07.10.1949  
in administrativer Tätigkeit für Menschenrechte und hoheitlich für den deutschen Staat handelnd nach Art. 9 der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002.

Anlage: Ihr Schreiben mit Az.: SV 91.97546.0 FC  
Meine Proklamation der Selbstverwaltung  
Quellenangabe OWiG aufgehoben

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trotzdem gemäß § 126 BGB – der auch für Sie gilt – unterschrieben, wofür um Verständnis gebeten wird!

# STADT ZWICKAU

Die Oberbürgermeisterin  
Rechtsamt



ROBERT-SCHUMANN-STADT

Stadt Zwickau · StA 30/2 · Postfach 200933 · 08009 Zwickau

Gegen Zustellungsurkunde  
SV 91.97546.0 SB

Herrn  
Lothar Günther  
Pliezhausener Straße 8  
08141 Reinsdorf

Sitz: Werdauer Straße 62  
Haus/Zimmer: Haus 3/ 203  
Auskunft erteilt: Frau Becher  
Telefon: (0375) 83-3032  
Telefax: (0375) 83-3099  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: SV 91.97546.0 SB  
Datum: 01.12.2008

Geburtsname:  
geboren am: 31.07.1957 in: Mosel

## Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)  
Aktenzeichen: SV 91.97546.0 SB  
(Bei Schriftwechsel bitte unbedingt angeben)  
Kassenzeichen: 91975460  
(Bei Zahlung bitte unbedingt angeben)

Gesamtbetrag: 38,50 EUR

Sehr geehrter Herr Günther,

Ihnen wird zur Last gelegt, am 31.08.2008 um 09:20 Uhr in Zwickau, Reinsdorfer Straße, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen Z-L7455, Fabrikat Nissan, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tat	Ordnungswidrigkeit	Verletzte Vorschriften	Buße	Punkte
	Sie führten das Kraftfahrzeug und verstießen dabei gegen die Vorschrift über Warndreieck, Warnleuchte bzw. Warnblinkanlage. Warndreieck	§ 53a Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 69a StVZO; § 24 StVG; 222.6 BKat	15,00 EUR	0

Beweismittel: Zeugenaussage.

Zeuge(n): Herr POM Keller - PD Südwestsachsen - 08008 Zwickau

Bemerkungen: Ihre Äußerung konnte Sie nicht entlasten.

■ Sitz:  
Stadtverwaltung Zwickau  
08056 Zwickau  
Rathaus, Hauptmarkt 1  
Verwaltungszentrum (VWZ),  
Werdauer Straße 62

■ Sie können mit uns sprechen:  
dienstags  
8:00 - 12:00 Uhr, 13 - 17:30 Uhr  
donnerstags  
8:00 - 12:00 Uhr, 13 - 15:30 Uhr

■ Sie erreichen uns im VWZ:  
mit der Straßenbahnlinie 4 -  
Haltestelle Kopernikusstraße  
und mit den Buslinien 18, 21,  
22, T 129, 130, 131

■ Unsere Bankverbindungen  
Sparkasse Zwickau (BLZ 870 550 00)  
Konto Nr. 2 244 003 976  
Commerzbank (BLZ 870 400 00)  
Konto Nr. 255 635 500

  
Mitglied in der  
Wirtschaftsregion  
Chemnitz-Zwickau

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Selbstverwaltung  
Lothar Günther  
Pliezhausenerstr. 08  
08141 Reinsdorf



**Selbsthilfeverein Autarkes Leben**  
**Vereinigung der unter**  
**Selbstverwaltung stehenden Deutschen**

Stadt Zwickau-Rechtsamt 30  
Ihr Aktenzeichen: SV 91.97546.0 SB  
Postfach: 200933

08009 Zwickau

Reinsdorf, 12.12.2008

Sie Frau Becher sind für mich nicht zuständig. Wenn die Person Frau Schramm auf meinen Schriftverkehr nicht antwortet, werde ich Sie wegen fehlender Staatshaftung diese privat haftbar machen.

Und Sie Frau Becher legen mir zum Nachweis Notariell beglaubigt, die Gründungsurkunde Ihres Freistaats Sachsen vor, auf den Sie sich beziehen.

Grund ist der fehlende Territoriale Geltungsbereich Ihrer „Rechtsgrundlagen“. Sollten Sie dies nicht beachten, ist neben Ihrer persönlichen Haftbarkeit für alle mir daraus erwachsenden Schäden der Tatbestand der Amtsanmaßung nach deutschem Strafrecht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Günther

Deutscher in Selbstverwaltung mit Reichs- und Staatsbürgerschaft der DDR nach RuStAG von 1913 und Artikel 1 der Verfassung Deutschlands (DDR) vom 30. Mai 1949 / 07. Oktober 1949. Natürliche Person mit Familiennamen und Vornamen nach BGB, Buch 1, (1) §§ 1, 2ff und im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten, kein Mitglied oder Anhänger irgendeiner verlogenen PARTEI, RELIGION, SEKTE usw. oder Verfechter ideologischer, demagogischer oder sonstiger ... Ideen.

Nicht links, nicht rechts oder antisemitisch, nur der WAHRHEIT, dem RECHT, der AUFKLÄRUNG und der RECHTSCHAFFENHEIT verpflichtet.

Unter dem Schutz der Völker der Russischen Föderation.

Hoheitlich für den deutschen Staat handelnd wegen offenkundiger Teilidentität und Ausfalls der staatlichen Stellen zum Schutz des Volkes nach Art. 9 der UN – Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002.

Anm.: UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28.01.2002, Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, Artikel 9:

**Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen**  
Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Anlage: Ihr Schreiben mit Az.: SV 91.97546.0 SB

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trotzdem gemäß § 126 BGB – der auch für Sie gilt – unterschrieben, wofür um Verständnis gebeten wird!

# Ausfertigung

Amtsgericht Zwickau

16 OWi 210 Js 700/09  
SV 91.97546.0 SB (Stadt Zwickau)  
-sp-

~~Urteil~~

Beschluß ist rechtskräftig  
seit dem .. 2. 2. JAN. 2009

Zwickau, den .. 2. 2. JAN. 2009  
Amtsgericht/Zwickau

Petter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## BESCHLUSS

vom 22.01.2009

in der Bußgeldsache gegen

**Günther,**

Lothar  
geboren am 31.07.1957 in Mosel,  
wh.: Pliezhausener Str. 8, 08141 Reinsdorf  
deutscher Staatsangehöriger;

wegen

**Verkehrsordnungswidrigkeit**

1. Das Verfahren wird gemäß der §§ 47 Abs. 2, 72 OWiG  
**e i n g e s t e l l t.**
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Seine eigenen notwendigen Kosten und Auslagen hat der Betroffene selbst zu tragen, § 467 Abs. 1 und Abs. 4 StPO.

gez. Bauer  
-Bauer-  
Richterin am ~~Amtsgericht~~



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Zwickau, den 23. Januar 2009

Petter, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle